

Amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Liebenau



Bauleitplanung der Stadt Liebenau

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Liebenau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBB) Liebenau Nr. 8 „Seniorenresidenz Liebenau“, Gemarkung Liebenau

hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung Liebenau hat in ihrer Sitzung vom 25.07.2022 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt und die Vorlage der Änderung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, beschlossen. Gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums vom 21.10.2022 Az. RPKS-21-61 a 1616/1-2022/1 wurde diese 10. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut: " I. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2022 beschlossene Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgender redaktioneller Auflage genehmigt. Redaktionelle Auflage: Die im Plan dargestellte „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist noch um das Planzeichen für „Feuerwehr“ als beabsichtigte Zweckbestimmung zu ergänzen. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden. II. Hiermit übersende ich zwei Ausfertigungen des mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen o.a. Flächennutzungsplanes. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigelegt. Den Empfang der Verfügung bitte ich auf der zu diesem Zweck beigelegten Bescheinigung alsbald zu bestätigen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist auf den beiden Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken. Die erforderlichen redaktionellen Planeintragungen habe ich bereits vorgenommen. Über die ortsübliche Durchführung der Bekanntmachung bitte ich mich durch Übersenden des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten. Danach ist eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht an den Kreisausschuss des Landkreises Kassel – Bauaufsicht – zum Verbleib zu übersenden. Außerdem ist diese

Planänderung mit ihrer Abgrenzung und Bezeichnung „10. Änderung“ in dem genehmigten Flächennutzungsplan zu vermerken.“

Ferner hat die Stadtverordnetenversammlung Liebenau in ihrer Sitzung vom 25.07.2022 nach Durchführung des erforderlichen Verfahrens den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Liebenau Nr. 8 „Seniorenresidenz Liebenau“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 8 werden hiermit gem. § 6 (5) sowie § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam, der Bebauungsplan tritt in Kraft.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans liegen am östlichen Stadtrand von Liebenau im unmittelbaren Umfeld des Rathauses sowie anderer öffentlicher Einrichtungen (Sportplatz, Kindergarten, Feuerwehr, Kulturscheune etc.). Ziel der Verfahren war die dortige bauleitplanerische Zulassung einer Seniorenresidenz mit betreutem Wohnen.

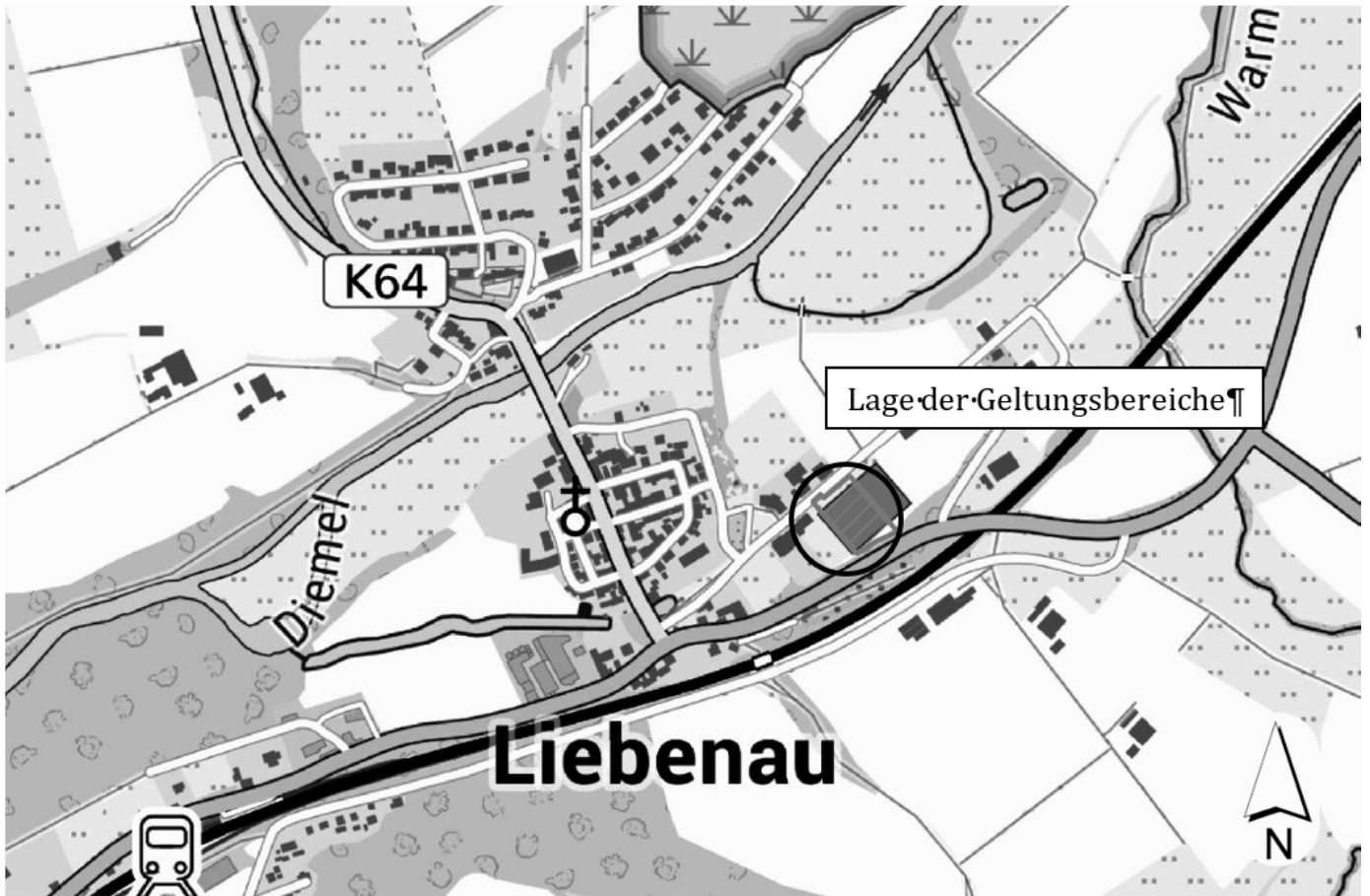
Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründungen, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Sie können im Rathaus der Stadt Liebenau, Bauamt, Lacheweg 1, 34369 Liebenau während der Dienststunden (Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr, Mo+Di 14.00 – 15.30 h, Do. 14.00 – 18.30 Uhr) eingesehen werden. Darüber hinaus sind die Planunterlagen auf dem Internetportal der Stadt Liebenau einzusehen unter: <https://www.stadt-liebenau.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> sowie <https://www.stadt-liebenau.de/wirtschaftstandort/bauen-und-wohnen/>

Auf die Vorschrift von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan, den Flächennutzungsplan oder deren Änderungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Liebenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind, gilt § 214 Satz 1 BauGB entsprechend.

Die Lage der Geltungsbereiche ist nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen.



Liebenau, den 28.12.2022

Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Harald Munser
Bürgermeister